

Zwischenbericht

04.11.2009
09:59 Uhr

Die hier geführten Ermittlungen betreffen eine unbekannt gebliebene Person wegen

BRANDSTIFTUNG AN KFZ

Tatort: Rigaer Str. 101
10247 Berlin

Tatzeit: Samstag, 24.10.2009, 04:17 Uhr

Geschädigte: [REDACTED]

Sachverhalt und wesentliches Ermittlungsergebnis

Zur o.g. Tatzeit wurden durch eine Polizeistreife im Rahmen einer anderen polizeilichen Maßnahme (Pkw-Brand in Rigaer Str. 99) unter dem Pkw angebrannte Gegenstände bemerkt.

Bei den Fahrzeugen handelte es sich um die

BMW
[REDACTED]

Infolge des Brandes entstand ein geringer Sachschaden am Pkw.
[REDACTED]

Es handelte sich um einen Pkw vom Baujahr 2007

Ermittlungen zu Tatverdächtigen blieben bisher erfolglos.

Die vorliegende Tat reiht sich zwanglos in zahlreiche in Berlin im Jahre 2007 zum Nachteil der Polizeibehörde sowie mehrerer Firmen (zumeist sog. Global Payer) bzw. zum Nachteil von zumeist Einzelpersonen begangene Brandstiftungen an Kraftfahrzeugen ein. Bei 9 von 14 im Jahre 2007 im Zusammenhang mit derartigen Taten in Tatzeitnähe vorläufig festgenommenen Tatverdächtigen wurden gem. RS mit LKA 534 (KHK Lange) mitgeführte Funktelefone festgestellt. Es ist außerdem wahrscheinlich, dass im vorliegenden Sachverhalt durch Täter in relativer Tatzeitnähe der Tatort / die Tatgelegenheit ausgespäht wurde.

Aufgrund vorstehender Umstände ist davon auszugehen, dass sowohl beim Ausspähen als auch bei der Durchführung der Tat durch Täter ein oder mehrere Funktelefone mitgeführt wurden. Aktivitäten dieser Funktelefone (u.a. abgehende und ankommende Anrufe, ein- und ausgehende SMS sowie Anrufe auf die Mailbox der mitgeführten Telefone) werden - über die die Verkehrsdaten umsetzenden örtlichen Mobilfunkzellen - bei den entsprechenden Netzbetreibern gespeichert. Diese Daten können Rückschlüsse auf Täter / Tatzusammenhänge ermöglichen.

Es wird daher angeregt, einen richterlichen Beschluss gem. §§ 100g/100h StPO zu erwirken, durch den die Betreiber

T-Mobile Deutschland GmbH (D1)

Vodafone D2 GmbH (D2)

e-Plus Mobilfunk GmbH (E1)

O2 (Germany) GmbH & Co OHG (E2)

verpflichtet werden, Auskunft über sämtliche Verkehrsdaten der folgenden Mobilfunkzellen

Mobilfunk- Netzbetreiber	\$LAC (hex)	LAC	\$CI (hex)	CI	MCC	MNC	Bemerkung
D 1	3004	12292	FFC4	65476	262	1	
D 1 UMTS	3632	13874	0401	01025	262	1	
D 1 UMTS	3632	13874	0414	01044	262	1	
D 2	013D	00317	3CF2	15602	262	2	
D 2 UMTS	0133	00307	3CF2	15602	262	2	
E+	00FD	00253	084B	02123	262	3	
E+ UMTS	9C4D	40013	857D	34173	262	3	
O 2	4EFF	20223	335A	13146	262	7	

O 2	4EFF	20223	A478	42104	262	7
O 2	4EFF	20223	0837	02103	262	7
O 2 UMTS	4EFF	20223	335A	13146	262	7
O 2 UMTS	4EFF	20223	CF9A	53146	262	7
O 2 UMTS	4EFF	20223	0837	02103	262	7

die den Bereich

Rigaer Str. 101, 10247 Berlin

im Zeitraum

◀ **Samstag, 24.10.09, 03:45 Uhr – 05:00 Uhr** ▶

versorgten, zu erteilen.

Der Vorgang wird hier zunächst abgeschlossen und der StA Berlin zu Kenntnisnahme und weiterer Veranlassung übergeben. Um Übersendung eines ggf. erwirkten Beschlusses und der ggf. erlassenen Verfügung vorab per Fax (4664-953399) wird gebeten (Eilt, da Datenverlust droht).



(Name, Amtsbezeichnung)

[Redacted]

Eilt!

28

Datenverlust droht!

[Redacted]

dem Amtsgericht Tiergarten

19. Nov. 2009

Sö

Ul

- Ermittlungsrichter -

ASTA: 6

[Redacted]

mit folgendem Antrag übersandt:

Gemäß § 100g StPO i.V.m. §§ 100a, b StPO, 96, 113a, b TKG wird die Erfassung und Übermittlung sämtlicher Verkehrsdaten und Verbindungsdaten zu ein- und ausgehenden Gesprächen, die über die folgenden Mobilfunkzellen geführt wurden

<Bl. 26 f. d.A. >

die den Bereich Rigaer Str. 101, 10247 Berlin im Zeitraum

1 < 1 27 >

betreffen, durch die zuständigen Netzbetreiber

T-Mobile Deutschland GmbH (D1)

Vodafone D 2 GmbH (D2)

E- Plus Mobilfunk (E1)

O2 (Germany) GmbH& Co OHG (E2)

angeordnet.

Der bzw. die bislang unbekannt(n) Beschuldigte(n) sind einer Brandstiftung gemäß § 306 Abs. 1 Nr. 4 StGB StGB durch Inbrandsetzen eines hochwertigen PKW's am 24. Oktober 2009 am o. g. Ort verdächtig. Es liegt eine Straftat vor, die in den Katalog des § 100a Abs. 2 Nr. 1 Lit. s) StPO als schwere Straftat aufgenommen wurde und auch im Einzelfall erheblich ist und schwer

wiegt, da ein Schaden von etwa auf 20.000,-- Euro in Aussicht genommen war und das Feuer auf ein weiteres Fahrzeug hätte übergreifen können. 29

Die Erforschung des Sachverhaltes wäre auf andere Weise als durch Übermittlung der Daten wesentlich erschwert.

Daher ist die anzuordnende Maßnahme auch in Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008 – 1 BVR 256/08 - derzeit zulässig.

Wegen der mehrfach von der Polizei berichteten Weigerungen der Netzbetreiber, Beschlüsse wie den beantragten umzusetzen, falls das amtsgerichtliche Siegel sich nicht auch auf dem etwaigen Anlageblatt des Beschlusses (Mobilfunkzellen) befindet, bitte ich darum, sämtliche Blätter des Beschlusses zu siegeln.

3 3 Wochen ~~(13.11.2009)~~

17. 11. 2009


Kaminski

Staatsanwältin



30

Amtsgericht Tiergarten Beschluss

Geschäftsnummer: [REDACTED]

Datum: 23.11.2009 ^{aw}

In dem Ermittlungsverfahren gegen

U n b e k a n n t

wegen Brandstiftung

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin – [REDACTED] gemäß § 100g StPO in Verbindung mit §§ 100a, 100b StPO, 96, 113a, b TKG die Erfassung und Übermittlung sämtlicher Verkehrsdaten und Verbindungsdaten zu ein- und ausgehenden Gesprächen, die über die folgenden Mobilfunkzellen geführt wurden - **siehe Anlage** -

die den Bereich **Rigaer Straße 101, 10247 Berlin** im Zeitraum Samstag, 24.10.2009, 03.45 Uhr bis 05.00 Uhr, betreffen, durch die zuständigen Netzbetreiber

- T-Mobile Deutschland GmbH (D1)
- Vodafone D2 GmbH (D2)
- e-plus Mobilfunk GmbH (E1) und
- O² (Germany) GmbH & Co. KG (E2)

angeordnet.

Der bzw. die bislang unbekanntes Beschuldigten sind einer Brandstiftung gemäß § 306 Abs. 1 Nr. 4 StGB durch Inbrandsetzen eines hochwertig wirkenden Pkws am 24. Oktober 2009 am o. g. Ort verdächtig. Es liegt eine Straftat vor, die in den Katalog des § 100a Abs. 2 Nr. 1 Lit. s) StPO als schwere Straftat aufgenommen wurde und auch im Einzelfall erheblich ist und schwer wiegt, da sich der Schaden etwa auf 20.000,- EUR beläuft und das Feuer auf ein weiteres Fahrzeug hätte übergreifen können.

Die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise als durch Übermittlung der Daten wäre wesentlich erschwert bzw. aussichtslos.

Die angeordnete Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008 – 1 BVR 256/08 - derzeit zulässig.

Dr. Dölling
Richter
U. m. A. der STA Bln.
zurückgesandt.
10548 Berlin
AG Tiergarten, Abt. 353

(Dr. Dölling) Ri

AVR1

26. Nov. 2009



Möbelfunk-Netzbetreiber	SLAC (hex)	LAC	SCI (hex)	CI	MCC	MNC	Bemerkung
D 1	3004	12292	FFC4	65476	262	1	
D 1 UMTS	3632	13874	0401	01025	262	1	
D 1 UMTS	3632	13874	0414	01044	262	1	
D 2	013D	00317	3CF2	15602	262	2	
D 2 UMTS	0133	00307	3CF2	15602	262	2	
E+	00FD	00253	084B	02123	262	3	
E+ UMTS	9C4D	40013	857D	34173	262	3	
O 2	4EFF	20223	335A	13146	262	7	
O 2	4EFF	20223	A478	42104	262	7	
O 2	4EFF	20223	0837	02103	262	7	
O 2 UMTS	4EFF	20223	335A	13146	262	7	
O 2 UMTS	4EFF	20223	CF9A	53146	262	7	
O 2 UMTS	4EFF	20223	0837	02103	262	7	



32

[Redacted]

Vfg.

515

1000

1. In F 78 folgende Maßnahme nach § 100g StPO erfassen:

Fundstelle (Blatt-Nr.)	30
Berichtsjahr	2009
1. Erstanordnung oder Verlängerungsanordnung	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2. Anlassstraftat gemäß	<input checked="" type="checkbox"/> § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO <input type="checkbox"/> § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO
3. Alter der Verkehrsdaten	
- bis zu 1 Monat	<input checked="" type="checkbox"/>
- bis zu 2 Monaten	<input type="checkbox"/>
- bis zu 3 Monaten	<input type="checkbox"/>
- bis zu 4 Monaten	<input type="checkbox"/>
- bis zu 5 Monaten	<input type="checkbox"/>
- bis zu 6 Monaten	<input type="checkbox"/>
- bis zu 7 Monaten	<input type="checkbox"/>
- Es wurden nur künftig anfallende Verkehrsdaten abgefragt	<input type="checkbox"/>
4. Ergebnislosigkeit der Maßnahme, weil die abgefragten Daten ganz oder teilweise nicht mehr verfügbar waren:	
	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein

2. Weitere Vfg. bes.

Berlin, den 26.11.2009


(Name) Berlin

[Redacted]



41

Vfg.

1) Vermerk:

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG vom 2. März 2010 –1 BvR 256/08- wurde LKA 5 durch Herrn AL 2, OStA Schwarz, am selben Tage mitgeteilt, dass von der (weiteren) Vollstreckung von Beschlüssen gemäß § 100 g StPO i. V. m. §§ 113 a, b TKG Abstand zu nehmen ist.

2) 6 Wochen (A?)

8.3.2010


Kaminski

Staatsanwältin